**Vereinbarung gemäß Art. 26 Abs. 1 S. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)**

**zwischen**

dem Land Hessen,

vertreten durch

*\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_*

*(Name und Adresse der Schule, vertreten durch die Schulleiterin oder den Schulleiter)*

– im Folgenden „Schule“ genannt –

und

*\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_*

*(Name und Adresse des Integrationsfachdienstes oder des Berufsbildungswerks, vertreten durch die Leiterin oder den Leiter)*

– im Folgenden „IFD oder BBW“ genannt –

und

*\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_*

*(Name und Adresse des Praktikumsbetriebs, vertreten durch (…)*

– im Folgenden „Praktikumsbetrieb“ genannt –

**§ 1**

(1) Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der Verantwortlichen (in Folge auch „Parteien“ genannt) bei der gemeinsamen Verarbeitung personenbezogener Daten. Diese Vereinbarung findet auf alle Tätigkeiten Anwendung, bei denen Beschäftigte der Parteien oder durch sie beauftragte Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten für die Verantwortlichen verarbeiten. Die Parteien haben die Mittel und Zwecke der nachfolgend näher beschriebenen Verarbeitungstätigkeiten gemeinsam festgelegt.

(2) Grundlage ist das Projekt BOM/ZABIB, welches in einer Vereinbarung zwischen dem Hessischen Kultusministerium (HKM), dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) sowie dem Landeswohlfahrtsverband Hessen - Integrationsamt - (LWV) näher geregelt ist. Im Rahmen dieses Projekts zur Umsetzung einer Berufsorientierung für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen oder mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, Sehen, Hören oder körperliche und motorische Entwicklung werden Schülerinnen und Schüler von einem Integrationsfachdienst (IFD) oder von einem Berufsbildungswerk (BBW) begleitet. Dabei werden personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler verarbeitet. Unabhängig vom Prozessabschnitt werden diese Daten zwar digital erstellt, die Weitergabe selbiger erfolgt ausschließlich postalisch oder mittels persönlicher Übergabe und nicht auf elektronischem Wege. Die Parteien legen dabei die Prozessabschnitte fest, in denen personenbezogene Daten in gemeinsamer Verantwortlichkeit verarbeitet werden (Art. 26 DS-GVO).

**§ 2**

(1) Vor Projektbeginn ist zur Durchführung einer Potenzialanalyse in der Schule zunächst eine **Einverständniserklärung** der Schülerin oder des Schülers und bei Minderjährigen eine Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter zur Durchführung des Prozesses und zur Verarbeitung personenbezogener Daten einzuholen.

Ein **Berufswegeplan** enthält personenbezogene Daten, die für die Durchführung der vertieften Berufsorientierung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung oder Anspruch auf sonderpädagogische Förderung erforderlich sind.

Darüber hinaus wird von der zuständigen Lehrkraft ein **pseudonymisierter Anmeldebogen** ausgefüllt und von der Schule an das jeweils zuständige Staatliche Schulamt postalisch geschickt. Die Schule erhält die bestätigten Anmeldebögen zurück und beauftragt einen Integrationsfachdienst oder ein Berufsbildungswerk, welcher bzw. welches die pseudonymisierter Anmeldebögen später zur Abrechnung und zur statistischen Auswertung an den LWV weitergibt.

Eine **Teilnahmebescheinigung** für die am Projekt teilnehmenden Schülerinnen und Schüler füllt die zuständige Lehrkraft zusammen mit dem IFD/BBW aus und übergibt diese persönlich im Rahmen einer zweiten Berufswegekonferenz an die Schülerin oder dem Schüler.

(2) Im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit ist die Schule für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei der Durchführung von BOM/ZABIB auf schulischer Seite zuständig, also bei

- Entgegennahme und Verwendung der Einverständniserklärung zur Projektteilnahme und zur Datenverarbeitung

- Erfassung der Stammdaten der Schülerin oder des Schülers

- Erstellung von Anmeldeblatt und Verlaufsdokumentation

- Durchführung des Kompetenzfeststellungsverfahrens

- Erstellung und Fortschreibung des Berufswegeplans

- Auswertung des Betriebspraktikums anhand des Berufswegeplans

(Wirkbereich A).

* Gegenstand der Verarbeitung auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) DSGVO (Einwilligung zur Verarbeitung) und Art. 9 Abs. 2 Buchstabe a) DS-GVO (Einwilligung zur Verarbeitung von besonderen personenbezogenen Daten) sind folgende Datenarten/-kategorien: Name und Vorname,
* Geburtsdatum,
* Geburtsort,
* Staatsangehörigkeit,
* ggf. Aufenthaltstitel,
* ggf. Datum der Einreise nach Deutschland,
* Geschlecht,
* Anschrift,
* Telefonnummer,
* E-Mail-Adresse,
* ggf. Behindertenstatus,
* ggf. Grad der Behinderung,
* ggf. Merkmal der Behinderung,
* ggf. gesundheitliche Einschränkungen,
* eine aktuelle Einschätzung des Leistungsvermögens bzgl. einer erfolgsversprechenden Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt und
* Kontaktdaten der Eltern
* Angabe zum Anspruch auf sonderpädagogische Förderung
* Hilfsmittelbedarf
* Ergebnisse Kompetenzfeststellungsverfahren (Potenzialanalysen wie z.B. *hamet e+, hamet 3, KomPo7*)

(3) Der IFD / Das BBW ist im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Begleitung der Schülerin oder des Schülers bei ihrem / seinem Praktikum inklusive der Mitwirkung bei der Erstellung und Fortschreibung des Berufswegeplans (Wirkbereich B) zuständig. Gegenstand der Verarbeitung auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) DSGVO (Einwilligung zur Verarbeitung) und Art. 9 Abs. 2 Buchstabe a) DS-GVO (Einwilligung zur Verarbeitung von besonderen personenbezogenen Daten) sind folgende Datenarten/-kategorien:

* Name und Vorname,
* Geburtsdatum,
* Geburtsort,
* Staatsangehörigkeit,
* ggf. Aufenthaltstitel,
* ggf. Datum der Einreise nach Deutschland,
* Geschlecht,
* Anschrift,
* Telefonnummer,
* E-Mail-Adresse,
* ggf. Behindertenstatus,
* ggf. Grad der Behinderung,
* ggf. Merkmal der Behinderung,
* ggf. gesundheitliche Einschränkungen,
* eine aktuelle Einschätzung des Leistungsvermögens bzgl. einer erfolgsversprechenden Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt und
* Kontaktdaten der Eltern
* Angabe zum Anspruch auf sonderpädagogische Förderung
* Hilfsmittelbedarf
* Ergebnisse Kompetenzfeststellungsverfahren (Potenzialanalysen wie z.B. *hamet e+, hamet 3, KomPo7*)

(4) Der Praktikumsbetrieb ist im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Absolvierung des begleiteten Praktikums durch die Schülerin oder den Schüler bei ihm (Wirkbereich C) zuständig. Gegenstand der Verarbeitung auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) DSGVO (Einwilligung zur Verarbeitung) und Art. 9 Abs. 2 Buchstabe a) DS-GVO (Einwilligung zur Verarbeitung von besonderen personenbezogenen Daten) sind folgende Datenarten/-kategorien:

* Name und Vorname,
* Geburtsdatum,
* Geburtsort,
* Staatsangehörigkeit,
* ggf. Aufenthaltstitel,
* ggf. Datum der Einreise nach Deutschland,
* Geschlecht,
* Anschrift,
* Telefonnummer,
* E-Mail-Adresse,
* ggf. Behindertenstatus,
* ggf. Grad der Behinderung,
* ggf. Merkmal der Behinderung,
* ggf. gesundheitliche Einschränkungen,
* eine aktuelle Einschätzung des Leistungsvermögens bzgl. einer erfolgsversprechenden Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt und
* Kontaktdaten der Eltern
* Angabe zum Anspruch auf sonderpädagogische Förderung
* Hilfsmittelbedarf

(5) Die in Abs. 3 und 4 aufgeführten personenbezogenen Daten sind im Berufswegeplan festgehalten und werden dem IFD / BBW postalisch übersendet oder persönlich übergeben, da eine Fortschreibung der Berufswegepläne gemeinsam von der zuständigen Lehrkraft und dem jeweiligen Fachdienst vorgenommen wird.

**§ 3**

Jede Partei gewährleistet die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Rechtmäßigkeit der durch sie auch im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit durchgeführten Datenverarbeitungen. Die Parteien ergreifen alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit die Rechte der betroffenen Personen, insbesondere nach den Art. 12 bis 22 DS-GVO, innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit gewährleistet werden können bzw. sind.

**§ 4**

(1) Die Parteien speichern die personenbezogenen Daten in einem strukturierten gängigen und maschinenlesbaren Format.

(2) Die Parteien tragen dafür Sorge, dass nur personenbezogene Daten erhoben werden, die für die rechtmäßige Prozessabwicklung zwingend erforderlich sind. Im Übrigen beachten die Vertragsparteien den Grundsatz der Datenminimierung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 c DS-GVO.

**§ 5**

Die Parteien verpflichten sich, der betroffenen Person die gemäß Art. 13 und 14 DS-GVO erforderlichen Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Parteien sind sich einig, dass die Schule die Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Wirkbereich A, der IFD / Das BBW die Informationen für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Wirkbereich B und der Praktikumsbetrieb die Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Wirkbereich C bereitstellt.

**§ 6**

Betroffene Personen können die ihnen aus Art. 15 bis 22 DS-GVO zustehenden Rechte gegenüber allen Vertragsparteien geltend machen.

**§ 7**

(1) Die Schule verpflichtet sich, der Auskunftspflicht gemäß Art. 15 DS-GVO nachzukommen.

(2) Die Schule verpflichtet sich, den betroffenen Personen die diesen gemäß Art. 15 DS-GVO zustehenden Auskünfte auf Nachfrage zur Verfügung zu stellen.

Die Parteien stellen sich bei Bedarf die erforderlichen Informationen aus ihrem jeweiligen Wirkbereich gegenseitig zur Verfügung. Die hierfür zuständigen Ansprechpartner der Parteien sind *[Ansprechpartner und Kontaktdaten für alle Parteien angeben]*. Ein Wechsel des jeweiligen Ansprechpartners ist der anderen Partei unverzüglich mitzuteilen.

**§ 8**

(1) Soweit sich eine betroffene Person an eine der Parteien in Wahrnehmung ihrer Betroffenenrechte wendet, insbesondere wegen Auskunft oder Berichtigung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten, verpflichten sich die Parteien, dieses Ersuchen unverzüglich unabhängig von der Pflicht zur Gewährleistung des Betroffenenrechtes an die andere Partei weiterzuleiten. Diese ist verpflichtet, der anfragenden Vertragspartei die zur Auskunftserteilung notwendigen Informationen aus ihrem Wirkbereich unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

(2) Sollen personenbezogene Daten gelöscht werden, informieren sich die Parteien zuvor gegenseitig. Die jeweils andere Partei kann der Löschung aus berechtigtem Grund widersprechen, etwa sofern sie eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht trifft.

**§ 9**

Die Parteien informieren sich gegenseitig unverzüglich und vollständig, wenn sie bei der Prüfung der Verarbeitungstätigkeiten Fehler oder Unregelmäßigkeiten hinsichtlich datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellen.

**§ 10**

Die Schule verpflichtet sich, den wesentlichen Inhalt der Vereinbarung über die gemeinsame datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit den betroffenen Personen zur Verfügung zu stellen (Art. 26 Abs. 2 DS-GVO).

**§ 11**

Der Schule oblieget die aus Art. 33, 34 DS-GVO resultierenden Melde- und Benachrichtigungspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde und den von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Personen für sämtliche Wirkbereiche. Die Parteien informieren sich unverzüglich gegenseitig über die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde und leiten sich die zur Durchführung der Meldung erforderlichen Informationen jeweils unverzüglich zu.

**§ 12**

Dokumentationen im Sinne von Art. 5 Abs. 2 DS-GVO, die dem Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, werden durch jede Partei entsprechend den rechtlichen Befugnissen und Verpflichtungen über das Vertragsende hinaus aufbewahrt.

**§ 13**

(1) Die Parteien stellen innerhalb ihres Wirkbereiches sicher, dass alle mit der Datenverarbeitung befassten Mitarbeitenden die Vertraulichkeit der Daten gemäß den Artikeln 28 Abs. 3, 29 und 32 DS-GVO für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses wahren und dass diese vor Aufnahme ihrer Tätigkeit entsprechend auf das Datengeheimnis verpflichtet sowie in die für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz eingewiesen werden.

(2) Die Parteien haben eigenständig dafür Sorge zu tragen, dass sie sämtliche in Bezug auf die Daten bestehenden gesetzlichen Aufbewahrungspflichten einhalten. Sie haben hierzu angemessene Datensicherheitsvorkehrungen (Art. 32 ff. DS-GVO) zu treffen. Dies gilt insbesondere im Falle der Beendigung der Zusammenarbeit.

(3) Die Implementierung, Voreinstellung und der Betrieb der Systeme sind unter Beachtung der Vorgaben der DS-GVO und anderer Regelungswerke, insbesondere unter Beachtung der Grundsätze des Datenschutzes durch Design und datenschutzfreundliche Voreinstellungen sowie unter Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen durchzuführen.

(4) **§ 14**

(1) Die Parteien verpflichten sich, beim Einsatz von Auftragsverarbeitern im Anwendungsbereich dieser Vereinbarung (siehe § 1) einen Vertrag nach Art. 28 DS-GVO abzuschließen und die schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei vor Abschluss des Vertrages einzuholen. Jede Partei hat das Recht, die Beauftragung eines bestimmten Auftragsverarbeiters bei Vorliegen wichtiger Gründe zu untersagen.

(2) Die Parteien informieren sich gegenseitig rechtzeitig über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder Ersetzung von als Subunternehmer eingesetzten Auftragsverarbeitern und beauftragen nur solche Subunternehmer, die die Anforderungen des Datenschutzrechts und die Festlegungen dieses Vertrages erfüllen. Nicht als Leistungen von Subunternehmern im Sinne dieser Regelung gelten Dienstleistungen, die die Vertragsparteien bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung der Auftragsdurchführung in Anspruch nehmen, beispielsweise Telekommunikations-dienstleistungen und Wartungen. Die Parteien sind jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der personenbezogenen Daten auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

*(3) Es werden nur Auftragsverarbeiter in Zusammenhang mit diesem Vertrag eingesetzt, die der gesetzlichen Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten unterliegen.*

**§ 15**

Die Parteien nehmen die Verarbeitungstätigkeiten in das Verarbeitungsverzeichnis nach Art. 30 Abs. 1 DS-GVO auf, auch und insbesondere mit einem Vermerk zur Natur des Verarbeitungsverfahrens in gemeinsamer oder alleiniger Verantwortung.

**§ 16**

Unbeschadet der Regelungen dieses Vertrages haften die Parteien für den Schaden, der durch eine nicht der DS-GVO entsprechende Verarbeitung verursacht wird, im Außenverhältnis gemeinsam gegenüber den betroffenen Personen.

Im Innenverhältnis haften die Parteien, unbeschadet der Regelungen dieses Vertrages, nur für Schäden, die innerhalb ihres jeweiligen Wirkbereiches entstanden sind.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum Ort, Datum Ort, Datum

\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Schulleiterin/Schulleiter IFD / BBW Praktikumsbetrieb